

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Neustädter Moor II" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225 S. 10) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13 S. 1) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neustädter Moor II“ erklärt.
- (2) Das LSG befindet sich in der Samtgemeinde Kirchdorf und in der Gemeinde Wagenfeld östlich der Ortschaft Wagenfeld und setzt sich aus 7 Teilgebieten zusammen, die an die bereits bestehenden Schutzgebiete LSG "Neustädter Moor“, Naturschutzgebiet (NSG) „Neustädter Moor“ und NSG „Bleckriede“ angrenzen. Das LSG „Neustädter Moor II“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Landwirtschaftliche Nutzflächen sowohl mit offenem Charakter als auch mit Baumreihen oder aufgelockerten Gebüschbeständen, Kiefernforste und Moorwälder sowie vereinzelt kleinflächige Sandheiden und Kleingewässer prägen das LSG und stellen Brut-, Nahrungs- oder Ruheräume für europaweit geschützte Vogelarten dar.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:8.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können in digitaler Form von jedermann im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“ und in analoger Form während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde –, bei der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG V40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 v. 26.01.2010 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 329 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Der besondere Schutzzweck umfasst insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der sandigen Heideflächen mit locker eingestreuten Einzelbäumen und angrenzenden lichten Kiefernwäldern, u. a. als Nahrungs- und Brutstätte für die Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Nadel-, Laub- und Mischwäldern mit ausgedehnten Alt- und Totholzbeständen, Höhlenbäumen und strukturreichen Waldrändern, u. a. als Lebensraum für den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 4. in Teilbereichen die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Übergangsbereiche mit Hecken, Einzelbäumen und Baumgruppen sowie Kleingewässern,
 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des LSG „Neustädter Moor II“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele (weiterer besonderer Schutzzweck) des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
 1. insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brachvogel (*Numenius arquata*), Krickente (*Anas crecca*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Sumpfohreule (*Asio flammeus*).

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen, insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung

 - a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
 - b) extensiv bewirtschafteter Grünlandkomplexe unterschiedlicher Nässegrade als Puffer zu den an das LSG angrenzenden intensiv bewirtschafteten Flächen und zur Sicherung von Nahrungsflächen, die reich an wirbellosen Kleintieren sind,
 - c) von temporären Flachwasser- und Schlammflächen im Grünland,

- d) von zusammenhängenden, ausreichend großen Flächen mit lückiger, gering bis mittelwüchsiger Vegetation,
- e) von Einzelbäumen, Baumreihen und kleinen aufgelockerten Gebüschbeständen im Randbereich,
- f) von Moor- und Bruchwäldern und lichten Kiefernbeständen mit aufgelockerten Waldrändern.

2. insbesondere der **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Kranich (*Grus grus*).

Erhaltungsziele für die **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- oder Mauergebiete, insbesondere:

- a) von störungsarmen Nahrungsflächen und damit im Verbund stehenden störungsfreien Vorsammelplätzen,
- b) von nahrungsreichen, großflächig extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit hoch anstehenden Wasserständen.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung insbesondere **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Feldlerche (*Alauda arvensis*),
- b) Löffelente (*Anas clypeata*),
- c) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- d) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- f) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- g) Heidelerche (*Lullula arborea*),
- h) Rotmilan (*Milvus milvus*),
- i) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
- j) Pirol (*Oriolus oriolus*),
- k) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- l) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

als Gastvogel:

- a) Graugans (*Anser anser*),
- b) Blässgans (*Anser albifrons*),
- c) Saatgans (*Anser fabalis*),
- d) Sumpfohreule (*Asio flammeus*),
- e) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- f) Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- g) Zwergschwan (*Cygnus bewickii*),
- h) Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- i) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- j) Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- k) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- l) Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),
- m) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),

- n) Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- o) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- p) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- q) Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
 2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 3. die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
 4. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 6. wild lebende Tiere zu füttern,
 7. Pflanzen, Pflanzenbestandteile, Tiere oder tierische Produkte, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, in der freien Landschaft auszubringen oder anzusiedeln,
 8. die Landschaft zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
 9. das Ablagern von Abfällen, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,
 10. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes oder Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können,
 11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 12. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen. Für diese Ausnahmen können Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 Nr. 2 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
 1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art oder die Errichtung ortsfester Draht- und Rohrleitungen oder Werbeanlagen inkl. Bild- oder Schrifttafeln, Verkaufseinrichtungen, Camping-, Zelt- oder Lagerplätze, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. die Neuanlage oder der Ausbau von Straßen und Wegen,
 3. die Beseitigung oder Veränderung von standortheimischen Hecken, Bäumen, Gebüschern oder sonstigen Gehölzbeständen außerhalb von Haus- oder Hofgrundstücken, von Wäldern, Kleingewässern, Heiden oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 4. Veränderungen der Erdoberfläche, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen oder das Einbringen von Stoffen aller Art.
- (2) Die Erlaubnis für die in Absatz 1 genannten Handlungen erteilt auf Antrag die zuständige Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des LSG zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und den Erlaubnisvorbehalten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen oder bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

6. die Nutzung, Unterhaltung, Kontrolle oder Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere zur öffentlichen Ver- und Entsorgung,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 8. der motorisierte Anliegerverkehr.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der Ackerflächen oder die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und deren anschließende Nutzung gem. Nr. 2,
 2. die Nutzung der Grünlandflächen (GL I)
 - a) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - c) ohne Ausbringung von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
 3. die Nutzung der Grünlandflächen (GL II) zusätzlich zu Nr. 2
 - a) ohne Grünlanderneuerung,
 - b) Über- oder Nachsaaten und die Beseitigung von Wildschäden sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; sie haben nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - c) auf kreiseigenen und landeseigenen Flächen darüber hinaus die Nutzung nur im Rahmen der abgeschlossenen Pachtverträge,
 4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 5. ohne die Neuanlage von Dauerkulturen oder Kulturen, bei denen eine Schutzabdeckung eingesetzt wird, die eine hohe Bearbeitungsintensität während der Brutzeit erfordern oder eine Störung oder Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 auf andere Art und Weise zur Folge haben (dazu gehören insbesondere Beeresträucher, Spargel, Erdbeeren, Zierpflanzen, Miscanthus, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbäume),
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Waldflächen im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

- I. auf den Waldflächen, die keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Schwarzspecht) darstellen, bleibt die Nutzung freigestellt;
 - II. auf den Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Schwarzspecht) soweit
 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 2. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
 - (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 5 Abs. 6 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Heidestandorten und Magerrasen,
 - b) die Verjüngung überalterter Heidebestände, u.a. durch die Beweidung durch Hüteschafhaltung oder maschinelle Pflege,
 - c) Schaffung lichter, aufgelockerter Wald- und Übergangsbereiche,
 - d) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern,
 - e) die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im LSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 oder gegen die Erlaubnisvorbehalte in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2, eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2, eine Zustimmung nach § 5 Abs. 6 dieser Verordnung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Langer Berg“ vom 20.09.1972 (Abl. RBHan. v. 11.10.1972, Nr. 22, S. 1546), geändert durch die Änderungsverordnung vom 14.02.1981 (Abl. RBHan. v. 01.04.1981, Nr. 8, S. 231) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Diepholz, den xx.xx.xxxx
Landkreis Diepholz
Der Landrat
In Vertretung

Kleine
Erster Kreisrat